CVA · WLK
CHAMBRE VALAISANNE D'AGRICULTURE
WALLISER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Info AgriWallis



KANTONALE MINDESTLOHNINITIATIVE

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WALLISER LANDWIRTSCHAFT

Am 29. November stimmen wir im Wallis über die Initiative für einen gesetzlichen Mindestlohn ab. Sie sieht einen minimalen Stundenlohn von 22 CHF vor, mit einer Sonderregelung von 18 CHF für die Landwirtschaft.

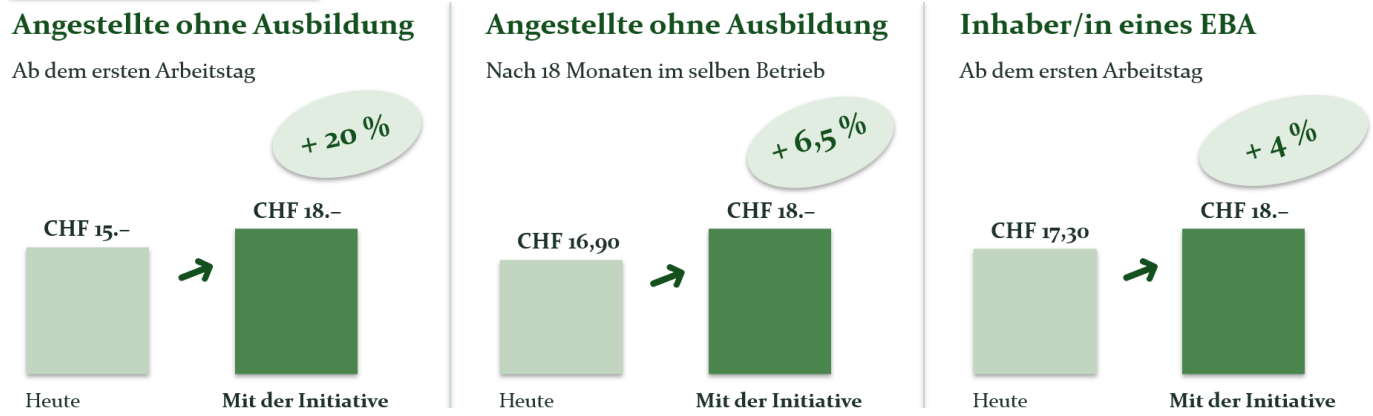
Diese Sonderregelung anerkennt bereits eine Realität: Alle Wirtschaftssektoren verfügen nicht über die gleichen Margen oder die Möglichkeit, eine Kostensteigerung weiterzugeben.

Der Staatsrat empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Auch der Grosse Rat hat sie mit 93 zu 33 Stimmen ohne Gegenvorschlag abgelehnt.

WELCHE BERUFE SIND VOM MINDESTLOHN BETROFFEN?

Mit Ausnahme von Lehrlingen und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung eingestellt werden, müssen **alle Beschäftigten in der Landwirtschaft, inklusive den Hirten auf den Alpen,** einen Mindestlohn von CHF 18.– brutto pro Stunde erhalten. Dies gilt auch für **Studentenjobs** bei der Obsternte oder Weinlese.

Welche Auswirkungen auf die Löhne der Landarbeiter?



Diese Zahlen beziehen sich nur auf den Bruttostundenlohn ohne den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben.

In einem Bericht vom 1. März 2024 räumt der Bundesrat ein, dass Landwirte und ihre Familienangehörigen im Durchschnitt CHF 17.- brutto pro Stunde verdienen. **Diese Initiative würde viele Landwirte dazu verpflichten, ihren Angestellten einen Mindestlohn zu zahlen, der über ihrem eigenen Einkommen liegt!**

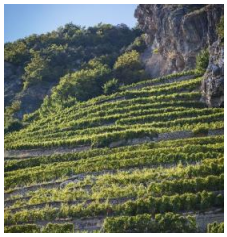
DIE PERSONALKOSTEN EXPLODIEREN



Der Anbau von Medizinalpflanzen, Alpwirtschaft, Obst-, Wein- oder Gemüsebau sind sehr arbeitsintensiv. Die Handarbeit macht einen erheblichen Teil der Produktionskosten aus. **Die Initiative lässt diese Kosten für unqualifizierte Arbeitskräfte um 20 % explodieren. Sie führt aber zu einem allgemeinen Anstieg der Löhne für das landwirtschaftliche Personal**, da auch die Arbeitnehmer mit einer Ausbildung höhere Gehälter fordern werden, um einen Unterschied zwischen den Qualifikationsniveaus aufrechtzuerhalten.








UNMÖGLICHE WEITERGABE DES KOSTENANSTIEGS AUF DIE ERZEUGERPREISE



Die Gewinnspanne landwirtschaftlicher Betriebe ist gering. Ein Landwirt kann die Preise für sein Obst, Gemüse, Trauben, Milch oder Fleisch nicht nach Belieben erhöhen: Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von den Vermarktern festgelegt. **Wenn die Lohnkosten steigen, ohne dass die Einnahmen entsprechend zunehmen, haben landwirtschaftliche Betriebe kaum Alternativen**: Sie müssen entweder die Zahl oder die Arbeitsstunden der Angestellten reduzieren, verstärkt auf Maschinen zurückgreifen, bestimmte Produktionszweige oder nicht mechanisierbare Parzellen aufgeben oder den Mehraufwand für das Personal auf Kosten des Einkommens der Bauernfamilie und der Investitionen ausgleichen.

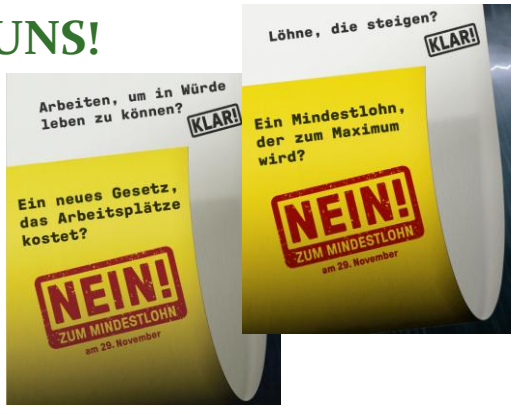
DIE WALLISER LANDWIRTSCHAFT ENGAGIERT SICH FÜR DIE SOZIALPARTNERSCHAFT

Die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) setzt sich für faire Arbeitsbedingungen und Löhne ein. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck hat die WLK bereits 2004 einen **Gesamtarbeitsvertrag** (GAV) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterzeichnet, dass nicht nur einen Mindestlohn, sondern mehrere Mindestlöhne festlegt, je nach Ausbildung und Erfahrung der Arbeitnehmer. Der GAV regelt zudem die Arbeitszeit, den Urlaubsanspruch, die Bezahlung von Feiertagen, die Sozialversicherungen und viele weitere Aspekte.



Die WLK empfiehlt, bei der Mindestlohninitiative mit NEIN zu stimmen. Machen Sie sich für ein NEIN stark!

MOBILISIEREN WIR UNS!



Zur Unterstützung der Kampagne steht Ihnen Material zur Verfügung.

- Forex-Plakate und Flyers auf Deutsch können bei der Bauernvereinigung Oberwallis in Visp bezogen werden.
- Material auf Französisch ist bei der WLK erhältlich.

Mehr Infos unter https://www.non-salaire-minimum.ch/de_CH



Wie bereits bei früheren Abstimmungen hat die Kantonspolizei die Genehmigung erteilt, Wahlkampfmaterial im öffentlichen Raum anzubringen. **Die entsprechenden Vorschriften für das Anbringen von Plakaten müssen eingehalten werden**. Diese finden sie unter https://agrivalais.ch/de/

Andernfalls ist die Polizei berechtigt, die Plakate zu entfernen und Bussen zu verhängen. Das Kampagnenmaterial ist spätestens am 30. November aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Maison du Paysan - Pf 96
1964 Conthey

www.agrivalais.ch

+41 27 345 40 10
cvasecretariat@agrivalais.ch